

# **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) in Schleswig-Holstein**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) vom 21. August 2025 – IX 238-97095/2024

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1. Das Land Schleswig-Holstein gewährt unter finanzieller Beteiligung der EU auf Grundlage von Artikel 77 i. V. m. Artikel 127 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 – im Folgenden: Strategieplanverordnung – sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) Zuwendungen für die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit von Operationellen Gruppen (im Folgenden: OG) sowie für die von diesen entwickelten Innovationsprojekte im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri).
- 1.2. Ziel der Fördermaßnahme zur Umsetzung der EIP Agri ist es, einen Beitrag für eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tierartgerechte Land- und Ernährungswirtschaft und den Gartenbau durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmerinnen und Unternehmern der Land- und Ernährungswirtschaft und des Gartenbaus sowie deren vor- und nachgelagerten Bereichen, Forscherinnen, Forschern sowie Beraterinnen und Beratern zu leisten.

- 1.3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, soweit das Projekt positive Auswirkungen auf die Landwirtschaft und den Gartenbau und die ländlichen Räume in Schleswig-Holstein hat.
- 1.4. Aufgabe einer OG im Rahmen der EIP Agri ist es, die an Innovationsprozessen in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie dem Gartenbau Beteiligten zusammenzuführen und im Rahmen eines konkreten Projekts praxisnahe Innovationen sowie den Transfer dieser in die Land- und Ernährungswirtschaft und den Gartenbau voranzutreiben.
- 1.5. Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) als Bewilligungsbehörde aufgrund der Bewertung des Auswahlausschusses nach Nummer 7.4 und ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit einer OG.
- 2.2 Gefördert werden die Ausgaben für die Durchführung von Innovationsprojekten, die die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie den Gartenbau beinhalten. Eine Innovation kann sich auf neue, aber auch auf herkömmliche Verfahren in einem neuen geografischen oder Umweltkontext beziehen.

## **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind OGN oder Einzelmitglieder einer OG, die als verantwortliche Koordinatorin oder verantwortlicher Koordinator einer OG fungiert (Leadpartner).
- 3.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verantwortlich für die Koordinierung der Projektpartner, die ordnungsgemäße Umsetzung und finanzielle Abwicklung des Projekts sowie die Beteiligung am nationalen und EU-weiten Netzwerk der EIP Agri.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Mindestens zwei Mitglieder der OG sind Unternehmen der Urproduktion aus Schleswig-Holstein und wirken aktiv im Projekt und in Arbeitspaketen mit. Die OG führt ein Innovationsprojekt gemäß Nummer 2.2 durch und arbeitet auf der Grundlage eines Geschäftsplans, der Bestandteil des Förderantrags ist.
- 4.2 Eine OG muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.

Mitglieder einer OG können

- landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen der Urproduktion
- Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs der Landwirtschaft,
- Forschungs- und Versuchseinrichtungen sowie Hochschulen,
- Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen,
- Verbände, Vereine, landwirtschaftliche Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Nicht-Regierungsorganisationen und
- Expertinnen und Experten sowie Dienstleisterinnen und Dienstleister, auch aus dem nichtagrarischem Bereich,

sein.

- 4.3 Mitglieder einer OG können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sein, die über die erforderliche und notwendige Expertise verfügen.
- 4.4 Ein Kooperationsvertrag ist zwingend zwischen den OG-Mitgliedern zu schließen. Dieser ist nach positiver Auswahlentscheidung vor Erhalt des Zuwendungsbescheides bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Darin haben die Mitglieder einer OG ihre Beziehungen zueinander inklusive Rechte, Pflichten, Regelungen im Streitfall, Verwertung entstehender Projektergebnisse und das Außenverhältnis der OG zu regeln. Die internen Verfahren der OG stellen sicher, dass die Entscheidungsfindung für alle Mitglieder transparent ist und dass Interessenkonflikte vermieden werden.

- 4.5 Die OG (Leadpartner) muss ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben. Gemeinsame Projekte mit Partnern aus anderen Bundesländern / Mitgliedstaaten auf Basis entsprechender Vereinbarungen sind möglich und gewünscht. Die Projekte müssen Lösungen für Problem- oder Fragestellungen aus Schleswig-Holstein erarbeiten.
- 4.6 Die OG veröffentlicht die Ergebnisse ihrer Projekte insbesondere über die GAP-Netzwerke. Die OG ist verpflichtet, sich aktiv in die Netzwerkarbeit einzubringen und ein Konzept zur Verbreitung der Ergebnisse bereits mit dem Förderantrag zu erstellen.
- 4.7 Die gesicherte Gesamtfinanzierung der OG sowie des von ihr durchgeführten Projektes ist vor der Bewilligung durch einen Ausgaben- und Finanzierungsplan nachzuweisen.
- 4.8 Die Projektskizze wurde durch den beim MLLEV eingerichteten Auswahl Ausschuss positiv bewertet.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteil- oder Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.  
Laufende Ausgaben der Zusammenarbeit nach Nummer 2.1 werden mit 100% gefördert.  
Ausgaben für die Durchführung von Innovationsprojekten nach Nummer 2.2 werden wie folgt gefördert:

100 % der förderfähigen Ausgaben für

- nichtgewerblich tätige Einrichtungen (wiss. Einrichtungen, Verbände, jur. Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Gebietskörperschaften),
- Unternehmen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Urproduktion,
- landwirtschaftliche Berater.

50 % der förderfähigen Ausgaben für

- kleine und mittlere Unternehmen außerhalb der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Urproduktion, wenn im Rahmen des Projektes wirtschaftlich verwertbare Entwicklungsleistungen dieses Unternehmens Gegenstand der Förderung sind,
- gewerblich tätige wissenschaftliche Einrichtungen.

Die Höhe der Zuwendung ist auf 500 000 EUR je OG beschränkt.

5.1.1 Ausgaben einer OG sind zu 100 % förderfähig, wenn sich deren Tätigkeit ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I des Vertrages zur Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Abl. C 326 vom 26. Oktober 2012) bezieht.

5.1.2 Für die Umsetzung von Vorhaben, die sich nicht oder nicht ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I AEUV beziehen, findet die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ Anwendung.

## **5.2 Förderfähige Ausgaben bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.**

5.2.1 Förderfähig sind Personalausgaben für die Projektkoordination einer OG, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Projektkoordination entstanden und nachgewiesen sind.

Die Ausgaben sind bis zur Höhe von max. 15% der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Ziff. 2.2 dieser Richtlinien förderfähig.

5.2.2 Förderfähig sind Ausgaben für Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit (ohne Personalausgaben) soweit sie für die Verbreitung der Ergebnisse des Projekts notwendig sind (z.B. Seminarkosten, Feldtage, Veröffentlichungen, Videos).

5.2.3 Förderfähig ist eine Verwaltungspauschale in Höhe von 15 % für alle indirekten Ausgaben (Gemeinkosten) der nach Nummer 5.2.1 entstandenen und nachgewiesenen Personalausgaben.

## **5.3 Förderfähige Ausgaben bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.**

- 5.3.1 Förderfähig sind Personalausgaben und Aufwandszahlungen bei den OG-Mitgliedern, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts entstanden und nachgewiesen sind.
- 5.3.2 Förderfähig sind Sachausgaben (für die Projektdurchführung notwendiges Material, geringwertige Wirtschaftsgüter bis 800 €).
- 5.3.3 Förderfähig sind Ausgaben für das Projekt begleitende wissenschaftliche Untersuchungen, Analysen und Tests.
- 5.3.4 Förderfähig sind Ausgaben für projektbedingt notwendige Nutzungskosten für Maschinen und Geräte bei land- und gartenbaulichen Unternehmen der Urproduktion.
- 5.3.5 Förderfähig sind Entschädigungen für Produktionsausfälle bei landwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Unternehmen der Urproduktion, die diesen unmittelbar durch das Projekt entstanden sind und nachgewiesen werden.
- 5.3.6 Förderfähig sind Ausgaben für Reisekosten der Mitglieder der OG.
- 5.3.7 Förderfähig sind Ausgaben für den Zukauf von Patenten und Rechten sowie Lizenzgebühren.
- 5.3.8 Förderfähig sind Ausgaben für den Kauf oder die Miete von Ausrüstungsgegenständen (Maschinen, Instrumenten u.a.), einschließlich der dafür erforderlichen baulichen Anlagen soweit und solange sie für die Durchführung des Projekts genutzt werden. Wenn die Ausrüstungsgegenstände nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Projekt verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte lineare Wertminderung als förderfähig.
- 5.3.9 Förderfähig ist eine Verwaltungspauschale in Höhe von 15 % für alle indirekten Ausgaben (Gemeinkosten) der nach Nummer 5.3.1 entstandenen und nachgewiesenen Personalausgaben.

#### **5.4 Vereinfachte Kostenoptionen**

- 5.4.1 Reisekosten für die PKW-Nutzung werden im Rahmen von 5.3.6 dieser Richtlinien mit 0,30 € /pro gefahrenem Kilometer gemäß Artikel 83 Abs. 1 c) und Abs. 2 d) der Strategieplanverordnung als Pauschalbetrag gezahlt.
- 5.4.2 Die Verwaltungspauschalen nach 5.2.3 und 5.3.9 dieser Richtlinien werden gemäß Artikel 83 Abs. 2 c) der Strategieplanverordnung i. V. m. Art. 54 b) der VO (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfond, den Fond für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fond für innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich der Grenzverwaltung und Visumpolitik, als Pauschalfinanzierung mit 15 % abgerechnet.

## **5.5 Nicht förderfähige Ausgaben**

- 5.5.1 Nicht förderfähig sind der Kauf gebrauchter Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände.
- 5.5.2 Nicht förderfähig ist die Anmeldung von Patenten.
- 5.5.3 Nicht förderfähig sind die Ausgaben für Leasing.
- 5.5.4 Nicht förderfähig ist der Kauf von Kraftfahrzeugen.
- 5.5.5 Nicht förderfähig sind Rabatte, Boni, Gutschriften und Skonti.
- 5.5.6 Nicht förderfähig ist Umsatzsteuer.
- 5.5.7 Nicht förderfähig sind Tiere, einjährige Pflanzen und deren Anpflanzung.
- 5.5.8 Nicht förderfähig sind Ausgaben von Unternehmen, die als Mitglieder einer OG nicht die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen.
- 5.5.9 Nicht förderfähig sind Ausgaben für Projekte, die ausschließlich wissenschaftliche Arbeiten oder Studien umfassen.
- 5.5.10 Nicht förderfähig ist Verköstigung.

## **5.6 Bewilligungszeitraum**

Der Bewilligungszeitraum beträgt grundsätzlich 3 Jahre und kann in besonders begründeten Fällen verlängert oder verkürzt werden.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Für den Geschäftsbetrieb einer OG ist eine gesonderte Abrechnung zu führen.
- 6.2 Bei der Gewährung der Zuwendung sind die ANBest-P Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- 6.3 Die Zweckbindungsfristen sind auf die Dauer des Bewilligungszeitraumes beschränkt.
- 6.4 Gemäß Artikel 6 Abs. 2 i. V. m. Artikel 6 Abs. 5 Buchst. P der Verordnung (EU) 2022/2472 hat die Beihilfe einen Anreizeffekt.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in diesen Richtlinien oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.
- 7.2 Über Anträge auf Gewährung von Zuwendungen entscheidet das MLLEV als Antrags- und Bewilligungsbehörde. Die Vor-Ort-Kontrollen erfolgen durch die Prüfdienste des MLLEV.
- 7.3 Auf der Homepage des MLLEV wird der Zeitraum für das Antragsverfahren veröffentlicht. Anträge sind nach einem einheitlichen Antragsvordruck bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde stellt alle notwendigen Formulare auf der Internetseite des Innovationsbüros EIP Agrar SH ([www.eip-agrar-sh.de](http://www.eip-agrar-sh.de)) zur Verfügung.

- 7.4 Dem Bewilligungsverfahren ist ein Auswahlverfahren vorgeschaltet. Ein Auswahlausschuss beim MLLEV nimmt auf der Basis der Auswahlkriterien in Anlage 1 dieser Richtlinien eine Bewertung der Anträge vor.
- 7.5 Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage der Bewertung des Ausschusses nach Ziffer 7.4 sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Anträge.
- 7.6 Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns sind in begründeten Fällen möglich.
- 7.7 Projekte, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Richtlinien gefördert werden.
- Zur Prüfung, ob inhaltsgleiche Projekte bereits gefördert wurden, veranlasst die Bewilligungsbehörde nach Eingang der Projektskizzen eine Regelabfrage bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und nimmt einen Abgleich mit der EIP/GAP Datenbank vor.
- 7.8 Bei der Gewährung der Zuwendung sind neben den Richtlinien folgende Unterlagen in der jeweils gültigen Fassung verbindliche Bestandteile des Zuwendungsbescheides:
- Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P),
  - Die Vorschriften des Tariftreue- und Vergabegesetzes (öffentliche Zuwendungsempfänger)
  - Die Vorschriften der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (öffentliche Zuwendungsempfänger)
- 7.9 Die bewilligten Mittel werden von der EU-Zahlstelle im MLLEV auf Antrag der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und Anordnung der Bewilligungsbehörde auf das von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger bestimmte Konto ausgezahlt.
- 7.10 Ein Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis bzw. Zwischennachweis kann der Bewilligungsbehörde maximal vierteljährlich, muss aber mindestens einmal im Jahr nach einheitlichem Vordruck vorgelegt werden. Dem jeweiligen

Auszahlungsantrag sind eine Belegliste, Kopien von Rechnungs- und Zahlungsbelegen beizufügen.

- 7.11 Halbjährlich ist ein Statusbericht einzureichen, um den Fortgang des Projektes nachvollziehen zu können. Spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes ist ein Schlussverwendungsnachweis mit Abschlussbericht vorzulegen.
- 7.12 Gefördert werden Vorhaben, die die Zuwendungsvoraussetzungen sowie die sonstigen Zuwendungsbestimmungen erfüllen, sofern kein Ausschlusskriterium vorliegt.

## **8. Nachhaltigkeit**

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Infrastruktur und Klimaschutz', 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz' und 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

## **9. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2029.

## Anhang 1

### Projektauswahlkriterien für die Auswahl von Operationellen Gruppen und der von ihnen durchgeführten Innovationsprojekte im Rahmen der EIP Agri

1. Bewertung der Qualität des Innovationsprojekts einer OG	Punkte
<p>Name der OG/ Titel des Projekts:</p>  <p>Antragsteller/in/Ansprechpartner/in:</p>  <p>Geplante förderfähige Gesamtausgaben des Projekts: _____EUR</p>	
<p>1.1 Das Projekt hat Bedeutung für die regionale Entwicklung der ländlichen Räume in Schleswig-Holstein 0 oder 5 Punkte</p> <p>1.2 Das Projekt fördert eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende und tierartgerechte Land- und Ernährungswirtschaft durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors und liefert Beiträge zu den Schwerpunktthemen der aktuellen Ausschreibung der Maßnahme. 0 -5 -10 Punkte</p>	
Bei 1.1 - 1.2 müssen mindestens 10 Punkte erreicht werden.	<input type="checkbox"/>
Übertrag	

<p>1.3 Das Produkt, der Prozess bzw. das Produktionsverfahren oder die Dienstleistung, die mit dem Projekt entwickelt, getestet oder modellhaft gezeigt wird, ist eine Neuheit oder erhebliche Verbesserung in einem überregionalen Kontext. 0 – 5 – 10 – 15 – 20 Punkte (mindestens 5 Punkte erforderlich)</p> <p>1.4 Die Initiative für das Projekt geht auf Unternehmen der Urproduktion und/oder Verarbeitung und Vermarktung als Mitglieder der OG zurück und das Projekt hat eine hohe Praxisrelevanz. 0 – 5 – 10 Punkte</p> <p>1.5 Das Projekt verknüpft in besonderer Weise die wirtschaftlichen Entwicklungschancen von Unternehmen der Urproduktion und/oder der Verarbeitung und Vermarktung mit gesellschaftlichen Herausforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit des Sektors. 0 – 5 – 10 Punkte</p> <p>1.6 Das Projekt leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Urproduktion und/oder der Verarbeitung und Vermarktung auf der einen Seite und der Wissenschaft auf der anderen Seite. 0 bis 10 Punkte</p> <p>1.7 Das mit dem Projekt verbundene Innovationsmodell basiert auf einem interaktiven Innovationsansatz und es werden über die Einbindung weiterer Akteure auch weitergehende gesellschaftsrelevante Trends und Fragestellungen berücksichtigt. 0 – 5 – 10 Punkte (mindestens 5 Punkte erforderlich)</p> <p>1.8 Das Projekt ist hinreichend konkret und lässt eine erfolgreiche Realisierung erwarten. 0 – 5 – 10 Punkte (mindestens 5 Punkte erforderlich)</p> <p>1.9 Es werden angemessene Ressourcen eingesetzt, um das Projektziel zu erreichen und die eingesetzten Ressourcen stehen in einem angemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Potential des adressierten Sektors. 0 – 5 – 10 Punkte (mindestens 5 Punkte erforderlich).</p> <p>1.10 Das Projekt hat Leuchtturmcharakter über Schleswig-Holstein hinaus. 0 – 3 – 6 – 10 Punkte</p>	
<p><b>Erreichte Gesamtsumme (mindestens 50 von max. 100 Punkten )</b></p>	

## **Anhang 2: Geschäftsplan einer Operationellen Gruppe (OG)**

Der Geschäftsplan einer OG muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Hauptverantwortliche/r Projektpartner/in und Ansprechpartner/in (Name, Adresse, E-Mail, Telefon, Kontoverbindung)
2. Benennung der Kooperationspartner/innen als Mitglieder der OG
3. Kooperationsvereinbarung (im Entwurf, bzw. Teilnahmeerklärung der Projektpartner als LOI)
4. Beschreibung des Innovationsfeldes und des Innovationsprojektes einschließlich der beabsichtigten Ziele und der erwarteten Ergebnisse
5. Kommunikations- und Disseminationsplan während der Projektlaufzeit
6. Verwertungsplan der Projektergebnisse nach Projektende
7. indikativer Zeitplan für die Umsetzung der Projekte mit den [detailliert] benannten Arbeitspaketen der jeweiligen Projektpartner/innen
8. indikativer Ausgaben- und Finanzplan, gegliedert nach den Organisationsausgaben der OG (Personal- und Sachausgaben) und den Ausgaben für die Durchführung der Innovationsprojekte, unterteilt nach den Ausgabenkategorien gem. Ziffer 5 und Angaben zum geplanten zeitlichen Abruf der Fördermittel
9. Erklärung zur Teilnahme an dem nationalen und EU-weiten EIP-Netzwerk.